

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 12

Kiel, den 1. Juni

1983

Inhalt	Seite
I. Gesetze und Rechtsverordnungen	
Rechtsverordnung zur Änderung der Vorläufigen Rechtsverordnung über das Nordelbische Kirchenamt vom 4. Januar 1977 vom 10. Mai 1983	143
Bekanntmachung der Neufassung der Rechtsverordnung über das Nordelbische Kirchenamt	144
II. Bekanntmachungen	
Geschäftsordnung des Nordelbischen Kirchenamtes	145
III. Stellenausschreibungen	148
IV. Personalmeldungen	148

Gesetze und Rechtsverordnungen

**Rechtsverordnung
zur Änderung der Vorläufigen Rechtsverordnung über das
Nordelbische Kirchenamt vom 4. Januar 1977
vom 10. Mai 1983**

Aufgrund von Artikel 81 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 83 Abs. 1 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche hat die Kirchenleitung in ihrer Sitzung am 10. Mai 1983 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Die Vorläufige Rechtsverordnung über das Nordelbische Kirchenamt vom 4. Januar 1977 (GVOBl. S. 7) wird wie folgt geändert:

- In der Überschrift wird das Wort „Vorläufige“ gestrichen.
- In § 2 Abs. 2 werden die Wörter „für seinen Arbeitsbereich“ durch das Wort „jeweils“ ersetzt.
- § 3 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Präsident und die haupt- und nebenamtlichen Mitglieder des Nordelbischen Kirchenamtes bilden das Kollegium. Kann ein hauptamtliches Mitglied an einer Sitzung des Kollegiums nicht teilnehmen, treten die nach der Stellenbeschreibung vorgesehenen jeweiligen Vertreter an ihre Stelle. Sie nehmen in diesen Fällen an den Sitzungen des Kollegiums mit beschließender Stimme teil. Im übrigen nehmen die Vertreter der hauptamtlichen Mitglieder mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Die Referenten, die bisher zu Vertretern von Dezernenten berufen wurden sowie ein Referent des Rechtsreferates nehmen ebenfalls an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.“

(2) Der Präsident kann zur Beratung einzelner Tagesordnungspunkte oder auch für die gesamte Sitzung weitere Mitarbeiter des Nordelbischen Kirchenamtes hinzuziehen.“

4. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Jedes Dezernat wird von einem Dezernenten eigenverantwortlich geleitet. Die Zuständigkeit des Kollegiums nach der Verfassung und des Präsidenten nach § 5 dieser Rechtsverordnung bleiben unberührt.“

5. § 7 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Den Dezernaten des Nordelbischen Kirchenamtes können Regionen der Nordelbischen Kirche zugeordnet werden, um das Zusammenwirken des Nordelbischen Kirchenamtes mit den Kirchenkreisen und deren Organen zu fördern.“

§ 2

Das Nordelbische Kirchenamt wird ermächtigt, unter Berücksichtigung der Änderungen in § 1, die Rechtsverordnung über das Nordelbische Kirchenamt unter neuem Datum bekanntzugeben.

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt am 15. Juni 1983 in Kraft.

Kiel, den 17. Mai 1983
Die Kirchenleitung
Stell
Bischof

Bekanntmachung der Neufassung der Rechtsverordnung über das Nordelbische Kirchenamt

Kiel, den 18. Mai 1983

Aufgrund von § 2 der Rechtsverordnung vom 10. Mai 1983 (GVOBl. S. 143) zur Änderung der Vorläufigen Rechtsverordnung über das Nordelbische Kirchenamt vom 4. Januar 1977 (GVOBl. S. 23) wird nachstehend der Wortlaut der Rechtsverordnung über das Nordelbische Kirchenamt in der nunmehr geltenden Fassung bekanntgegeben.

Nordelbisches Kirchenamt
G ö l d n e r

Az.: 1207 — 1 — V I

Rechtsverordnung über das Nordelbische Kirchenamt vom 10. Mai 1983

Aufgrund von Artikel 81 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 83 Abs. 1 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche hat die Kirchenleitung in ihrer Sitzung am 10. Mai 1983 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Zuständigkeit

(1) Dem Nordelbischen Kirchenamt obliegt nach Artikel 102 bis 107 der Verfassung in eigener Verantwortung die Verwaltung aller Angelegenheiten der Nordelbischen Kirche, soweit nicht ausdrücklich die Zuständigkeit einer anderen kirchlichen Stelle begründet ist.

(2) Die Kirchenleitung überträgt nach Artikel 79 Absatz 2 der Verfassung dem Nordelbischen Kirchenamt die Entscheidungen in dienstrechtlichen Angelegenheiten (Artikel 79 Absatz 1 Buchstabe f der Verfassung) mit der Maßgabe, daß in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung oder auf Verlangen eines Betroffenen oder der Kirchenleitung die Entscheidung der Kirchenleitung einzuholen ist.

(3) Die Kirchenleitung kann Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches dem Nordelbischen Kirchenamt zur auftragsweisen oder vorbereitenden Bearbeitung übertragen. Bei Abgabe zur auftragsweisen Erledigung hat das Nordelbische Kirchenamt hierauf in der ausführenden Maßnahme hinzuweisen. Im Fall der vorbereitenden Bearbeitung bleiben die Eingänge Aktenbestandteil der Kirchenleitung und die Verfügungsentwürfe sind dem Vorsitzenden der Kirchenleitung zur Unterzeichnung vorzulegen.

§ 2

Vertretung

(1) Das Nordelbische Kirchenamt ist ermächtigt, innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Nordelbischen Kirchenamtes und im Rahmen des Haushaltsplans der Nordelbischen Kirche schriftliche Erklärungen abzugeben, die eine finanzielle Verpflichtung der Nordelbischen Kirche begründen.

(2) Der jeweils zuständige Mitarbeiter des Nordelbischen Kirchenamtes übernimmt mit der Unterzeichnung die Verantwortung für Erklärungen, durch die Verpflichtungen begründet werden.

(3) Zur Vertretung der Nordelbischen Kirche vor Gericht ist das Nordelbische Kirchenamt nur aufgrund einer Vollmacht der Kirchenleitung berechtigt.

§ 3

Kollegium

(1) Der Präsident und die haupt- und nebenamtlichen Mitglieder des Nordelbischen Kirchenamtes bilden das Kollegium. Kann ein hauptamtliches Mitglied an einer Sitzung des Kol-

legiums nicht teilnehmen, treten die nach der Stellenbeschreibung vorgesehenen jeweiligen Vertreter an ihre Stelle. Sie nehmen in diesen Fällen an den Sitzungen des Kollegiums mit beschließender Stimme teil. Im übrigen nehmen die Vertreter der hauptamtlichen Mitglieder mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Die Referenten, die bisher zu Vertretern von Dezernenten berufen wurden sowie ein Referent des Rechtsreferates nehmen ebenfalls an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(2) Der Präsident kann zur Beratung einzelner Tagesordnungspunkte oder auch für die gesamte Sitzung weitere Mitarbeiter des Nordelbischen Kirchenamtes hinzuziehen.

§ 4

Gliederung

Das Nordelbische Kirchenamt ist in Dezernate gegliedert. Die Geschäftsbereiche der Dezernate werden durch den Geschäftsverteilungsplan bestimmt.

§ 5

Präsident

(1) Der Präsident des Nordelbischen Kirchenamtes ist für die Leitung des Nordelbischen Kirchenamtes verantwortlich. In diesem Rahmen obliegen ihm insbesondere die allgemeine Dienstaufsicht über alle Mitarbeiter, die Aufstellung des Geschäftsverteilungsplanes sowie der Personaleinsatz, das Inkraftsetzen der Stellenbeschreibungen sowie die Aufsicht über den gesamten Dienstablauf und die dazu erforderlichen Einrichtungen.

(2) Der Präsident führt in den Sitzungen des Kollegiums den Vorsitz.

(3) Der Präsident ist über alle Vorgänge von grundsätzlicher Bedeutung zu unterrichten. Er kann sich seinerseits über alle Arbeitsvorgänge unterrichten lassen.

(4) Der Präsident wird von einem juristischen und einem theologischen Dezernenten vertreten, die von der Kirchenleitung bestimmt werden.

§ 6

Dezernent

(1) Jedes Dezernat wird von einem Dezernenten eigenverantwortlich geleitet. Die Zuständigkeit des Kollegiums nach der Verfassung und des Präsidenten nach § 5 dieser Rechtsverordnung bleiben unberührt.

(2) Zu den Aufgaben des Dezernenten gehört es, die Arbeit im Dezernat zu koordinieren.

§ 7

Regionalaufgaben, Außenstellen

(1) Den Dezernaten des Nordelbischen Kirchenamtes können Regionen der Nordelbischen Kirche zugeordnet werden, um das Zusammenwirken des Nordelbischen Kirchenamtes mit den Kirchenkreisen und deren Organen zu fördern.

(2) Es können mit Zustimmung der Kirchenleitung Außenstellen des Nordelbischen Kirchenamtes eingerichtet werden, die jeweils einem Mitglied des Kollegiums zugeordnet werden.

§ 8

Geschäftsordnung

Das Nordelbische Kirchenamt gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. Juni 1983 in Kraft.

Bekanntmachungen

Geschäftsordnung des Nordelbischen Kirchenamtes vom 17. Mai 1983

Übersicht

- § 1 Kollegium
- § 2 Aufgaben
- § 3 Teilnahme, Vorsitz
- § 4 Vertraulichkeit, Sitzungstermine
- § 5 Tagesordnung
- § 6 Beschlußvorlagen
- § 7 Beschlußfähigkeit
- § 8 Sitzungsniederschrift
- § 9 Ausschüsse
- § 10 Gliederung des Nordelbischen Kirchenamtes
- § 11 Stellenbeschreibung
- § 12 Vorgesetzter
- § 13 Delegation
- § 14 Information/Beratung
- § 15 Dezernent
- § 16 Referent
- § 17 Abteilungsleiter
- § 18 Sachgebietsleiter/Sachbearbeiter
- § 19 Aufsicht
- § 20 Zeichnungsbefugnis
- § 21 Vertretung des Präsidenten
- § 22 Vertretung
- § 23 Projektgruppen
- § 24 Kolleggruppen
- § 25 Haussitzungen
- § 26 Dezernentenbesprechungen
- § 27 Weitere Regelungen
- § 28 Inkrafttreten

Aufgrund von § 8 der Rechtsverordnung über das Nordelbische Kirchenamt vom 4. Januar 1977 (GVOBl. Seite 7) in der Fassung der Rechtsverordnung vom 10. Mai 1983 (GVOBl. Seite 144) hat das Kollegium in seiner Sitzung vom 17. Mai 1983 folgende Geschäftsordnung des Nordelbischen Kirchenamtes beschlossen:

§ 1

Kollegium

(1) Die Arbeit im Kollegium dient neben der Information der gemeinsamen Beratung und Entscheidung.

(2) Die Mitglieder des Kollegiums und die übrigen Mitarbeiter des Nordelbischen Kirchenamtes sind verpflichtet, die Beschlüsse des Kollegiums nach außen zu vertreten.

(3) Das Kollegium kann Grundsätze für seine Arbeit aufstellen.

§ 2

Aufgaben

Das Kollegium nimmt die ihm durch die Verfassung und die anderen kirchlichen Ordnungen übertragenen Aufgaben wahr. Dies gilt insbesondere für langfristige Planung und Schwerpunktsetzung, Klärung von Grundsatzfragen, Erarbeitung von Leitlinien, Organisationsfragen und Fragen zum Verhältnis der Nordelbischen Kirche zu anderen Kirchen, zu gesamtkirchlichen Zusammenschlüssen sowie zu staatlichen Organen und zu Verbänden.

§ 3

Teilnahme, Vorsitz

(1) An den Entscheidungen dürfen Personen dann nicht teilnehmen, wenn einer natürlichen oder juristischen Person, die von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertreten werden, daraus Vor- oder Nachteile entstehen könnten. Soweit sie selbst oder ihre nächsten Angehörigen betroffen sind, dürfen sie auch an den Verhandlungen nicht teilnehmen.

(2) Den Vorsitz führt der Präsident des Nordelbischen Kirchenamtes, im Verhinderungsfalle sein juristischer Vertreter, in dessen Verhinderungsfalle der theologische Vertreter. Falls beide verhindert sind, hat das dem Lebensalter nach älteste Kollegiumsmitglied den Vorsitz.

§ 4

Vertraulichkeit, Sitzungstermine

(1) Das Kollegium verhandelt grundsätzlich in Sitzungen, die in regelmäßigen Zeitabständen stattfinden. Die Sitzungen sind vertraulich. Dies gilt insbesondere für Ausführungen, das Abstimmungsverhalten einzelner Sitzungsteilnehmer und das Stimmenverhältnis.

(2) Die Sitzungstage werden langfristig vorher festgelegt und in geeigneter Weise bekanntgegeben. Es sollen im Regelfall in jedem Monat zwei Sitzungen stattfinden. In dringenden Fällen kann darüber hinaus zu außerordentlichen Sitzungen einberufen werden.

§ 5

Tagesordnung

(1) Die Sitzungen des Kollegiums werden nach einer Tagesordnung durchgeführt.

(2) Der Präsident setzt aufgrund der Anmeldungen der Dezernate die Tagesordnung fest, lädt zu den Sitzungen ein und stellt die Tagesordnung drei Tage vor der Sitzung den Mitgliedern des Kollegiums, den Referenten und Abteilungsleitern zu. Die einzelnen Mitglieder des Kollegiums können ebenfalls unter Information des zuständigen Dezernats Punkte zur Tagesordnung anmelden.

(3) Der Präsident kann in der Tagesordnung vorsehen, welche Tagesordnungspunkte voraussichtlich keiner Aussprache bedürfen.

(4) Über Änderungen der Tagesordnung entscheidet das Kollegium.

§ 6

Beschlußvorlagen

(1) Für jeden Tagesordnungspunkt ist, sofern sich nicht aus der Natur der Sache etwas anderes ergibt, eine schriftliche Vorlage zu erstellen, die in der Regel den Kollegiumsmitgliedern und ihren Vertretern mit der Tagesordnung zuzusenden ist.

(2) Die schriftliche Vorlage soll einen Beschlußvorschlag, eine kurze Begründung, den Hinweis auf mögliche finanzielle Auswirkungen und die Beteiligung anderer Stellen enthalten. In der Begründung sind nach Möglichkeit alternative Lösungen für die Entscheidung aufzuzeigen.

§ 7

Beschlußfähigkeit

(1) Das Kollegium ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Bei der Beschluß-

fassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Ja- oder Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(2) Ein Beschluß kann auf schriftlichem Wege gefaßt werden, wenn kein Stimmberechtigter der schriftlichen Beschlußfassung im Umlaufwege widerspricht.

§ 8

Sitzungsniederschrift

(1) Über jede Sitzung des Kollegiums ist eine Beschlußniederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben und soll spätestens vor der nächsten Sitzung allen Mitgliedern des Kollegiums, Referenten und Abteilungsleitern zur Kenntnis gegeben werden.

(2) Der Präsident bestimmt, wer die Niederschrift führt.

§ 9

Ausschüsse

(1) Das Kollegium kann Ausschüsse bilden und in diese auch Personen berufen, die nicht dem Kollegium angehören.

(2) Die Verhandlungsergebnisse sind dem Kollegium vorzulegen.

(3) Der Präsident ist zu den Sitzungen einzuladen.

§ 10

Gliederung des Nordelbischen Kirchenamtes

(1) Das Nordelbische Kirchenamt gliedert sich in Dezerenate.

(2) Die Geschäftsbereiche werden durch den Geschäftsverteilungsplan, besondere Aufgaben durch eine Dienstanweisung bestimmt.

(3) Die Dezerenate sind zu gegenseitiger Hilfe verpflichtet. Sie haben die für die Erledigung der Aufgaben erforderlichen Unterlagen bereitzustellen, insbesondere das Rechtsreferat in den vorgesehenen Fällen rechtzeitig zu informieren oder in sonst geeigneter Weise zu beteiligen.

§ 11

Stellenbeschreibung

(1) Die Stellenbeschreibung enthält die Ziele, Aufgaben und Befugnisse der jeweiligen Stelle sowie ihre organisatorische Einordnung im Nordelbischen Kirchenamt. Sie regelt die Rechte und Pflichten des Stelleninhabers.

(2) In der Stellenbeschreibung sollen die anfallenden Arbeiten dem Stelleninhaber zur Erledigung zugewiesen werden, der dazu fachlich und sachlich am besten geeignet ist. Sind an einer Aufgabe andere Stellen beteiligt, so ist festzulegen, welcher Stelle die Entscheidungskompetenz zusteht.

(3) Jede Stellenbeschreibung wird von dem Stelleninhaber in Zusammenarbeit mit den unmittelbar Beteiligten erstellt. Die Stellenbeschreibungen der Dezerenten werden unmittelbar, die der Referenten und Abteilungsleiter nach Billigung durch den Dezerenten, der Haussitzung zur Beratung vorgelegt und vom Präsidenten in Kraft gesetzt. Alle anderen Stellenbeschreibungen werden nach Billigung durch den Dezerenten vom Präsidenten in Kraft gesetzt.

§ 12

Vorgesetzter

Vorgesetzter im Sinne dieser Geschäftsordnung ist derjenige, der nach der Stellenbeschreibung die Aufsicht ausübt.

§ 13

Delegation

(1) Delegation ist die Übertragung von Aufgaben zur selbständigen, eigenverantwortlichen und sachgerechten Erledigung. Soweit es die Aufgaben zulassen, soll die Übereinstimmung von Aufgabenbearbeitung und Entscheidungskompetenz in der Stellenbeschreibung vorgesehen werden.

(2) Der Vorgesetzte darf in den zur selbständigen Erledigung übertragenen Aufgabenbereich nur in Fällen akuter Gefahr oder im Wege der Aufsicht eingreifen.

(3) Der Stelleninhaber hat bei den zur selbständigen Erledigung übertragenen Aufgaben den Vorgesetzten zu informieren, wenn er von einer ihm bekannten Stellungnahme des Vorgesetzten abweichen will.

(4) Delegation schließt ein, daß in besonderen Sachfragen im Dezernat eine gegenseitige Beratung unter Einbeziehung des unmittelbaren Vorgesetzten gewährleistet wird. Hierdurch bleiben die Entscheidungskompetenzen unberührt.

§ 14

Information, Beratung

(1) Der Vorgesetzte hat die Mitarbeiter einzuweisen und zu informieren sowie ihre Aufgaben zu konkretisieren und zu erläutern, damit sie die übertragenen Aufgaben sachgemäß wahrnehmen können.

(2) Der Mitarbeiter hat seinen Vorgesetzten zu informieren und zu beraten, so daß dieser den Gesamtüberblick über die Aufgaben behält und seinen Leitungsaufgaben nachkommen kann. Jeder Mitarbeiter hat die anderen Mitarbeiter zu informieren, soweit es deren Aufgaben erfordern.

(3) Vertrauliche Angelegenheiten sind als solche zu kennzeichnen und zu behandeln.

(4) Mitarbeiterbesprechungen in den Dezernaten sind vorgesehen. Darüber hinaus werden alle Mitarbeiter durch regelmäßige Mitarbeiterzusammenkünfte (Informationsstunden) über allgemein interessierende Fragen informiert.

§ 15

Dezernent

Der Dezernent ist im Rahmen der Stellenbeschreibungen für die Leitung des Dezernats verantwortlich. Er koordiniert die Aufgaben und ihre Erledigung im Sinne der Zielsetzung des Dezernats. Er unterrichtet die Referenten und Abteilungsleiter laufend über die Sitzungen des Kollegiums.

§ 16

Referent

Für bestimmte Aufgabenbereiche in den Dezernaten können Referenten berufen werden. Ihre Aufgaben ergeben sich im einzelnen aus der Stellenbeschreibung.

§ 17

Abteilungsleiter

(1) Soweit es für die Erledigung von Aufgaben in den Dezernaten erforderlich ist, werden Abteilungsleiter bestellt. Ihnen wird ein Sachgebiet übertragen. Daneben haben sie die Verantwortung für den reibungslosen Geschäftsablauf.

(2) Ist ein reibungsloser Geschäftsablauf nicht zu gewährleisten (z. B. Krankheit), so hat der Abteilungsleiter dies dem Abteilungsleiter V vorzutragen.

(3) Der Abteilungsleiter des Dezernats V hat neben seinen Aufgaben im Dezernat für den reibungslosen Geschäftsablauf im gesamten Nordelbischen Kirchenamt zu sorgen. Die Einzelheiten sind in der Stellenbeschreibung festzulegen.

§ 18

Sachgebietsleiter, Sachbearbeiter

Umfaßt ein Dezernat mehrere Sachgebiete, so können Sachgebietsleiter bestellt werden. Sie führen die Aufsicht über die Sachbearbeiter ihres Sachgebietes.

§ 19

Aufsicht

(1) Die Aufsicht soll gewährleisten, daß die unterstellten Mitarbeiter entsprechend den für das Nordelbische Kirchenamt geltenden Richtlinien und Grundsätzen handeln. Sie ist auf den Einzelfall abgestellt und soll durch Kontrollen und eine kritische Begleitung von Einzelleistungen dem Mitarbeiter helfen, Fehler zu vermeiden. Sie umfaßt auch die Fachaufsicht, soweit der Vorgesetzte aufgrund seiner Vorbildung, Kenntnisse und Erfahrungen diese auszuüben in der Lage ist.

(2) Der Dezernent übt die Aufsicht gegenüber dem Referenten und dem Abteilungsleiter sowie dem Sachgebietsleiter aus, der Abteilungsleiter gegenüber dem Sachbearbeiter seines Sachgebietes. Im Einzelfall ist die Übertragung der Aufsicht in den Stellenbeschreibungen zu regeln.

§ 20

Zeichnungsbefugnis

(1) Jedem Mitarbeiter, dem nach der Stellenbeschreibung ein Aufgabenbereich zur selbständigen Entscheidung übertragen ist, hat insoweit die Zeichnungsbefugnis. In einer Anweisung wird bestimmt, bei welchen besonderen Geschäftsvorfällen von diesem Grundsatz abgewichen werden soll.

(2) Der Dezernent ist berechtigt, in Einzelfällen im Einvernehmen mit dem Präsidenten Zeichnungsbefugnisse zu übertragen.

§ 21

Vertretung des Präsidenten

(1) Im Falle der Abwesenheit wird der Präsident vertreten durch den von der Kirchenleitung bestimmten juristischen Vertreter. Im Falle der Verhinderung des juristischen Vertreters übernimmt der von der Kirchenleitung zum Vertreter bestimmte Theologe die Vertretung des Präsidenten.

(2) Im Falle der Vertretung des Präsidenten führt der juristische Vertreter in nichttheologischen Angelegenheiten, der theologische Vertreter in theologischen Angelegenheiten die Aufsicht über die Mitglieder des Kollegiums.

(3) Bei gleichzeitiger Abwesenheit des Präsidenten und seiner Vertreter erfolgt die Vertretung durch das dem Lebensalter nach älteste juristische Mitglied.

§ 22

Vertretung

Aufgabe des Vertreters ist es, alle Aufgaben nach der Stellenbeschreibung zu erfüllen. Die Vertretung ist in der Stellenbeschreibung festzulegen.

§ 23

Projektgruppen

Für die Vorbereitung von Entscheidungen können in einem Dezernat oder zwischen mehreren Dezernaten durch Beschluß des Kollegiums zeitlich befristet Projektgruppen gebildet werden. Bei der Bildung sind Zielsetzung und Leitung der Gruppe zu bestimmen.

§ 24

Kolleggruppen

(1) Das Kollegium kann Kolleggruppen bilden, denen nur Mitglieder des Kollegiums angehören dürfen. Zur Bildung und Auflösung einer Kolleggruppe bedarf es der Anwesenheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Kollegiums und der Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der Anwesenden.

(2) Aufgaben der Kolleggruppen sind es

- a) durch Beschluß des Kollegiums bestimmte Angelegenheiten oder auch zugewiesene Einzelfragen zu beraten und zu entscheiden,
- b) vom Kollegium zu treffende Entscheidungen vorzubereiten.

(3) Den Vorsitz der Kolleggruppen führt der Präsident, wenn nichts anderes beschlossen wird.

(4) Die Kolleggruppe ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie faßt ihre Beschlüsse einstimmig, anderenfalls ist die Sache zur Entscheidung dem Kollegium vorzulegen. Im übrigen gelten die §§ 3, 4, 5 und 8 dieser Geschäftsordnung entsprechend.

§ 25

Haussitzungen

(1) Der Präsident kann Haussitzungen einberufen.

(2) An den Haussitzungen nehmen alle Dezernenten, im Verhinderungsfall deren Vertreter sowie die Referenten teil. Zu den Sitzungen sind ferner einzuladen die Leiter des Rechenzentrums Nordelbien-Berlin und des Archivs sowie der Abteilungsleiter V.

§ 26

Dezernentenbesprechungen

Der Präsident kann die Dezernenten zu Besprechungen einladen.

§ 27

Weitere Regelungen

Weitere Regelungen zum Geschäftsablauf werden nach Beratung in der Haussitzung vom Präsidenten erlassen.

§ 28

Inkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt am 15. Juni 1983 in Kraft.

(2) Die Vorläufige Geschäftsordnung des Nordelbischen Kirchenamtes vom 11. Januar 1977 wird aufgehoben.

Kiel, den 18. Mai 1983
Nordelbisches Kirchenamt

G ö l d n e r

Stellenausschreibungen

Pfarrstellenausschreibung

In der Kirchengemeinde Husum-Nord im Kirchenkreis Husum-Bredstedt wird die 1. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. Juli 1983 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde Husum-Nord besteht aus zwei selbständigen Pfarrbezirken mit je einem eigenen Gemeindezentrum, aber mit einem gemeinsamen Kirchenvorstand. Zur Bezirk der 1. Pfarrstelle (Bezirk Friedenskirche) gehören rund 3 500 Gemeindeglieder in einem überschaubaren Gebiet im Nordwesten der Kreisstadt Husum. Das verkehrsgünstig gelegene Gemeindezentrum Friedenskirche besteht aus einem Kirchsaaal, mehreren Gemeinderäumen, einem Gemeindebüro sowie einem geräumigen Pastorat mit Garten. Alle Schulen sind am Ort vorhanden. Der aufgeschlossene und geistlich lebendige Kirchenvorstand, die Mitarbeiter (Regionaljugendarbeiterin, Küsterin, Organistin, Gemeindegemeinschaftsleiterin, Reinigungskraft und viele ehrenamtliche Mitarbeiter) und die Gemeinde wünschen sich eine Pastorin bzw. einen Pastor, die bzw. der das Bewährte weiterführt und mit ihren bzw. seinen Fähigkeiten der Gemeindegemeinschaft neue Impulse gibt. Der derzeitige Pfarrstelleninhaber übernimmt eine neue Aufgabe im Nordelbischen Kirchenamt in Kiel.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Husum-Bredstedt, Schobüller Str. 36, 2250 Husum. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Stark, Berliner Straße 72, 2250 Husum, Tel. 0 48 41/48 08, und Propst Kamper, Schobüller Straße 36, 2250 Husum, Tel. 0 48 41/20 25.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Husum-Nord (1) — P II / P 3

Stellenausschreibungen

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Peter, Hamburg, Groß-Borstel, ist zum 1. 10. 1983 die Stelle eines/r

Gemeindegemeinschaftsleiterin

zu besetzen.

Es wird ein/e Mitarbeiter/in gesucht, der/die am Evangelium orientiert zu partnerschaftlicher Mitarbeit im Bau der Gemeinde bereit ist, wobei ein Schwerpunkt in der Jugendarbeit erwünscht ist (Sammlung und Koordinierung). Zu den weiteren Aufgaben

gehört die seelsorgerliche Betreuung eines Alten- und Pflegeheims.

Die Gemeinde Groß-Borstel zählt ca. 11 000 Einwohner. Zur Kirchengemeinde gehören 2 Pastoren, 1 Kirchenmusiker, 1 Küster, 1 Gemeindegemeinschaftsleiterin, 1 Sekretärin (halbtags). Die Kirchengemeinde unterhält einen kleinen Kindergarten und mit vier anderen Gemeinden eine Diakoniestation.

Bei der Wohnungssuche ist die Kirchengemeinde behilflich.

Weitere Auskunft erteilt:

Pastor Werner Heidelberg, Borsteler Chaussee 139, 2000 Hamburg 61, Telefon: 040/58 38 89.

Bewerbungen mit handschriftlichem Lebenslauf werden erbeten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Peter, Borsteler Chaussee 139, 2000 Hamburg 61

Az.: 30 Hamburg-Groß-Borstel — E I / E 1

*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stockelsdorf-Mori sucht zum 1. September 1983

eine/n Gemeindegemeinschaftsleiterin

Arbeitsschwerpunkte:

Vorkonfirmandenunterricht, Kindergottesdienst, Besuchsdienst, Kinder-, Jugend-, Frauen-, Seniorengruppenarbeit.

Erwartet wird:

- bibelorientierte Gemeindegemeinschaftsarbeit,
- Interesse und Fähigkeiten zum selbständigen Arbeiten,
- Zusammenarbeit mit den anderen Mitarbeitern, dem Kirchenvorstand und dem Pastor,
- musische Fähigkeiten wünschenswert.

Geboten werden:

- ein großes Arbeitsfeld für vielseitige Ideen (auch für Berufsanfänger)
- Hilfe beim Suchen einer geeigneten Wohnung,
- Vergütung nach KAT.

Die Kirchengemeinde Stockelsdorf-Mori hat z. Z. ca. 4 600 Gemeindeglieder. Ein Gemeindehaus steht zur Verfügung.

Auskünfte erteilt:

Pastor H. Kalläne, Telefon: 04 51/49 17 64 (bis 22. 6. 1983)

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 16. 7. 1983 mit den üblichen Unterlagen an den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Stockelsdorf-Mori, Schulweg 2 b, 2406 Stockelsdorf.

Az.: 30 Stockelsdorf-Mori — E I/E 1

Personalnachrichten

Ordiniert:

Am 23. Mai 1983 der Vikar Claus Conrad; am 23. Mai 1983 der Vikar Hermann Handler; am 23. Mai 1983 der Vikar Helmut Kirst; am 23. Mai 1983 die Vikarin Johanna Lenz-Aude, geb. Lenz; am 23. Mai 1983 die Vikarin Susanne Lindenlaub; am 21. Mai 1983 der Vikar Michael Miller.

Ernannt:

Mit Wirkung vom 1. Juni 1983 der bisherige Kirchenbauamtsrat Hermann Mertens zum Kirchenoberamtsrat; mit Wirkung vom 1. Mai 1983 der Pastor Dr. Matthias Riemer, z. Z. in Hamburg, zum Pastor der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ansgar-Langenhorn, Kirchenkreis Alt-Hamburg — Bezirk Nord —.

Bestätigt:

- Mit Wirkung vom 1. Februar 1983 die Wahl des Pastors Fritz Krämer, bisher Pfarrvikar in Breklum, zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Breklum, Kirchenkreis Husum-Bredstedt;
- mit Wirkung vom 15. April 1983 die Wahl des Pastors Markus Lehmann, z. Z. in Hamburg-Harburg, zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Bugenhagen-Gemeinde in Barmbek, Kirchenkreis Alt-Hamburg — Bezirk Ost —;
- mit Wirkung vom 1. Mai 1983 die Wahl des Pastors Ralf Diez, z. Z. in Hamburg-Wilhelmsburg, zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Emmaus-Kirchengemeinde Hamburg-Wilhelmsburg, Kirchenkreis Harburg;
- mit Wirkung vom 1. Mai 1983 die Wahl des Pastors Berthold Fritsche, z. Z. in Münsterdorf, zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Münsterdorf, Kirchenkreis Münsterdorf;
- mit Wirkung vom 1. Mai 1983 die Wahl des Pastors Johannes Höcherl, geb. Schröder, z. Z. in Hamburg-Lohbrügge, zum Pastor der 3. Pfarrstelle der Auferstehungs-Kirchengemeinde Hamburg-Lohbrügge, Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Reinbek-Billel —;
- mit Wirkung vom 1. Mai 1983 die Wahl des Pastors Ekkehard Langbein, z. Z. in Uetersen, zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Erlöser-Kirchengemeinde Uetersen, Kirchenkreis Pinneberg;
- mit Wirkung vom 1. Mai 1983 die Wahl des Pastors Franz-Wilhelm Nitschke, geb. Beyer, z. Z. in Reinbek, zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Neuschönningstedt, Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Reinbek-Billel —;
- mit Wirkung vom 1. Mai 1983 die Wahl des Pastors Michael Paul, z. Z. in Bargtheide, zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bargtheide, Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Ahrensburg —;
- mit Wirkung vom 1. Mai 1983 die Wahl der Pastorin Almut Pflüger, geb. Hepprich, bisher in Hamburg-Niendorf, zur Pastorin der 3. Pfarrstelle der Luther-Kirchengemeinde Elmshorn, Kirchenkreis Rantzenau;
- mit Wirkung vom 1. Mai 1983 die Wahl des Pastors Hans-Uwe Rehse, z. Z. in Burg auf Fehmarn, zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Burg auf Fehmarn, Kirchenkreis Oldenburg;
- mit Wirkung vom 15. Mai 1983 die Wahl des Pastors Andreas Zühlke, bisher in Hamburg, zum Pastor der Pfarrstelle der Melancthon-Kirchengemeinde Hamburg-Großflottbek, Kirchenkreis Altona;
- mit Wirkung vom 16. Mai 1983 die Wahl des Pastors Klaus Eulenberger zum Pastor der 3. Pfarrstelle der Christus-Kirchengemeinde Wandsbek, Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Wandsbek-Rahlstedt —;
- mit Wirkung vom 1. Juni 1983 die Wahl des Pastors Klaus-Dieter Wirtz, bisher in Hamburg-Lurup, zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Johannes-Kirchengemeinde Hamburg-Rissen, Kirchenkreis Blankenese;
- mit Wirkung vom 1. Juli 1983 die Wahl des Pastors Gunter Steffen, z. Z. Militärpfarrer in Tarp, zum Pastor der 1. Pfarrstelle der St. Ansgar-Kirchengemeinde Elmshorn, Kirchenkreis Rantzenau.

Berufen:

- Mit Wirkung vom 1. August 1983 auf die Dauer von fünf Jahren die Pastorin Dr. Margot Lucht-Steinberg, bisher in Rickling, zur Pastorin der 2. Pfarrstelle der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche für Krankenhausseelsorge im Universitäts-Krankenhaus Eppendorf mit dem Dienstsitz in Hamburg.

Eingeführt:

- Am 22. April 1983 der Pastor Paul Gerhard Hoerschelman in die Pfarrstelle des Prediger- und Studienseminars der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für das Amt eines Dozenten und Leiters des Ausbildungszentrums Breklum;
- am 22. April 1983 die Pastorin Christa Schonert in das Amt des Studienleiters im Prediger- und Studienseminar der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Preetz;
- am 8. Mai 1983 der Pastor Henning Tappe als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schönwalde, Kirchenkreis Oldenburg.

Beurlaubt:

- Der Pastor Hans-Bernd Zöllner, bisher in Hamburg-Horn, mit Wirkung vom 1. September 1983 auf die Dauer von 6 Jahren für den kirchlichen Auslandsdienst in Bangkok Thailand.

Beauftragt:

- Mit Wirkung vom 1. Mai 1983 der Pastor Hein Braungardt im Rahmen seines Dienstverhältnisses auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Niendorf-Markt, Kirchenkreis Niendorf;
- mit Wirkung vom 1. Juni 1983 der Pastor z. A. Hermann Handler unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Gadeland Kirchenkreis Neumünster;
- mit Wirkung vom 1. Juni 1983 der Pastor z. A. Helmut Kirst unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Nortorf, Kirchenkreis Rendsburg;
- mit Wirkung vom 1. Juni 1983 die Pastorin z. A. Johanna Lenz-Aude, geb. Lenz, unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinden Katharinenheerd und Tetenbüll mit dem Dienstsitz in Tetenbüll, Kirchenkreis Eiderstedt;
- mit Wirkung vom 1. Juni 1983 die Pastorin z. A. Susanne Lindenlaub unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 3. Pfarrstelle der Thomas-Kirchengemeinde Hamburg-Hausbruch, Kirchenkreis Harburg;
- mit Wirkung vom 1. Juni 1983 der Pastor z. A. Michael Müller unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lebrade, Kirchenkreis Plön;

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,— DM jährlich zuzüglich 5,— DM Zustellgebühr. — Druck: Schmidt & Klaunig, Kiel.

Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel

Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt

mit Wirkung vom 1. Oktober 1983 der Pastor z. A. Claus Conradi unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ohlsdorf, Kirchenkreis Alt-Hamburg — Bezirk Nord —.

Eingestellt:

Mit Wirkung vom 1. Mai 1983 der Pastor Klaus-Joachim Horn bisher in Rensefeld (Bad Schwartau), als Evangelischer Standortpfarrer Aachen (Terminänderung der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 15. 2. 1983 Seite 42).

Verlängert:

Die Amtszeit des Pastors Werner Kühnholz als Inhaber der Pfarrstelle des Kirchenkreises Kiel für das Evangelische Beratungszentrum um 10 Jahre über den 1. Juli 1983 hinaus;

die Amtszeit des Pastors Gerhard Rebling als Inhaber der Pfarrstelle des Kirchenkreises Kiel für Krankenhausseelsorge über den 1. Juli 1983 hinaus bis einschließlich 31. Dezember 1987.

In den Ruhestand versetzt:

Mit Wirkung vom 1. Juli 1983 der Pastor Harald Jopp in Hamburg-St. Georg;

mit Wirkung vom 1. Juli 1983 der Pastor Karl-Theodor Wagner in Henstedt-Ulzburg;

mit Wirkung vom 1. Juli 1983 der Pastor Gustav Wendt in Hamburg.

Entlassen:

Mit Wirkung vom 1. April 1983 der Pastor Hauke Christiansen, Bielefeld, auf seinen Antrag aus dem Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zwecks Übernahme einer pastoralen Aufgabe in der Ev. Kirche von Westfalen;

mit Wirkung vom 1. August 1983 der Pastor Dr. Dr. Dietrich Mann, z. Z. beurlaubt für den Dienst im Missionsseminar Hermannsburg, aus dem Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zwecks Übernahme einer pastoralen Aufgabe in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers.

Verstorben im Ruhestand:

Pastor Wolfgang Rhode, früher in Kiel, wohnhaft in 2301 Felm, am 5. April 1983.

Pastor Dr. Carl Anders Skriver, früher in Pronstorf, wohnhaft in 7841 Bad Bellingen, am 24. März 1983.